

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Anwendbarkeit und Akzeptanz

- (a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEKB“) finden auf alle Bestellungen und andere Dokumente über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, in schriftlicher oder elektronischer Form, sowie Änderungen hierzu (im folgenden zusammen „Bestellung“ genannt) Anwendung und sind deren wesentlicher Bestandteil, die von der Gubesch GmbH (Bergstr. 31, 91489 Wilhelmsdorf), Gubesch Engineering & Production GmbH (Bahnhofswald 2, 91448 Emskirchen), Gubesch Prototypes & Tools GmbH (Bergstr. 34, 91489 Wilhelmsdorf) und der Gubesch Thermoforming GmbH (Industriestr. 1, 91489 Wilhelmsdorf) (im Folgenden jeweils einzeln „Käufer“ genannt) getätigt werden und sich auf Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen („Waren“) sowie Dienstleistungen beziehen, die aufgrund einer Bestellung zu erbringen sind.
- (b) Eine Bestellung durch den Käufer ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.
- (c) Die Bestellung und die AEKB gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet. Allein diese AEKB und keine anderen allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Liefervertrages. Abweichende Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers bindend. Die Tatsache, dass der Käufer Waren oder andere Dienstleistungen ohne ausdrückliche Einwände annimmt oder Zahlungen ohne Widerspruch erbringt, ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. **DER KÄUFER WIDERSPRICHT JEDLICHEN ZUSÄTZLICHEN ODER WIDERSPRÜCHLICHEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN ODER ANNAHMEN DES LIEFERANTEN, UND DIESE WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES LIEFERVERTRAGES.**

II. Mengen, Termine

- (a) Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können.
- (b) Die Fristeinhaltung ist wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Diese Lieferung muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“). Der Käufer ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für Waren, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Der Käufer ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden; der Lieferant hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. Der Käufer kann Lieferabrufe aufschieben oder eine vorübergehende Aussetzung vorgesehener

Lieferungen anordnen, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Waren berechtigt ist. Falls der Lieferant – egal aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (c) Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Waren, Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikprozesse (wie z. B. Verpackung und Versand) und Arbeitsumfang eines Liefervertrages vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall nicht später als zehn (10) Tage die Auswirkungen einer solchen Änderung im Preis und Liefertermin durch einen cost break down und geeignete Dokumentation darlegen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, sollen sich Käufer und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.
- (d) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers keine Materialien austauschen und nicht den Herstellungsort oder die Spezifikationen der Waren ändern.

III. Verpackung und Versand

- (a) Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Jeder Versand muss einen Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer enthalten. Der Lieferant hat Waren, Packmittel und Verpackungen wie durch den Käufer angewiesen und sonst entsprechend dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in englischer Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch den Käufer bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (b) Der Lieferant muss auf seine Kosten und Gefahr einen Sicherheitsbestand fertig gestellter Waren und Materialien, die dem letzten Entwicklungsstand entsprechen, in angemessener Menge bereithalten.
- (c) Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (i) Zollrückvergütungsunterlagen und (ii) alle Ursprungsnachweise sowie (iii) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt. Soweit in der Bestellung nicht anderweitig geregelt, ist Zahlungstermin der 25. des der Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats und alle Lieferungen erfolgen DDU gemäß den anwendbaren Incoterms. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen unter einem Liefervertrag dar. Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Käufers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzlichen Kosten jeglicher Art zu berechnen. Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren berechtigen den Käufer Zahlungen entsprechend zurückzuhalten. Im gesetzlich erlaubten Umfang werden Zahlungen im Wege des Gutschriftverfahrens durchgeführt.

V. Aufrechnung

Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt, gegen Beträge, die im Rahmen eines Liefervertrages zu bezahlen sind, (i) Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten aufgrund eines Liefervertrages oder einer anderen Vereinbarung oder (ii) Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, aufzurechnen oder zum Abzug zu bringen.

VI. Gefahrtragung und Eigentum an Waren

Das Eigentum an den Waren und die Gefahr des zufälligen Untergangs gehen in dem Zeitpunkt und an dem Lieferort über, der im Liefervertrag bestimmt ist.

VII. Qualität und Kontrolle

- (a) Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Waren den neuesten Stand der Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards, Regelungen, rechtliche Anforderungen, die für die Waren Anwendung finden, einzuhalten. Der Lieferant muss alle Erfordernisse erfüllen, die notwendig sind, um rechtzeitig das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden abzuschließen. Der Lieferant hat vor der Lieferung Stichproben zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse in der Form festzuhalten, die vom Käufer vorgeschrieben wird. Der Lieferant hat Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse gemäß den Regelungen in den Qualitätsbestimmungen, mindestens jedoch für zehn (10) Jahre aufzubewahren.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Annahme der Bestellung die Spezifikationen und Zeichnungen der Ware zu analysieren und zu überprüfen. Er erkennt an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Waren in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.
- (c) Der Käufer ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten vor Ort zu jeder angemessenen Zeit in praktikablem Umfang zu untersuchen. Der Lieferant stellt sicher, dass gleiches Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für den Käufer gegeben ist.
- (d) Der Käufer verpflichtet sich zu Waren-Eingangskontrollen lediglich in Bezug auf Identität, Mengen, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden, und der Lieferant verzichtet insofern auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Untersuchungen durch den Käufer oder dessen Kunden sind keine Anerkennung der Waren oder ein Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung und entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung.
- (e) Im Falle von Entwicklungsarbeiten entlastet die Freigabe des Käufers den Lieferanten nicht von dessen Produktverantwortlichkeit.

VIII. Wettbewerbsfähigkeit

- (a) Käufer und Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. „Wettbewerbsfähigkeit der

Waren“ ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.

- (b) Falls dem Käufer ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert der Käufer den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen. Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen dem Käufer mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.
- (c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem Abschnitt eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

IX. Mängelhaftung

- (a) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren (i) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen; (ii) frei sind von Fehlern in Konstruktion, Fertigung und Material; (iii) marktübliche Qualität aufweisen und (iv) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden. Waren, bei denen festgestellt wird, dass sie den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, gelten als „Mangelhafte Waren“.

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die Mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z. B. Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der Mangelhaften Ware an.

- (b) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern sich die Ware bereits beim Käufer oder bei Kunden des Käufers im Herstellungsprozess befindet, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich.
- (c) Darüber hinaus hat der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz einer Mangelhaften Ware entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- (d) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate.
- (e) Wird der Käufer aufgrund der §§ 445a f. BGB in Anspruch genommen, so gelten die gesetzlichen Sonderregelungen.
- (f) Die in diesem Paragraph vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

X. Rückruf und andere Feldaktionen

Kommt es durch den Käufer und/oder den Hersteller der Fahrzeuge (oder andere Endprodukte), in welche die Waren, oder Produkte, Komponenten oder Systeme, die die Waren enthalten, eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu einem Rückruf, zu

irgendeiner anderen Feldaktion oder zu einer Kundendienstkampagne (nachfolgend „Rückruf“), so haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber für alle in Zusammenhang mit diesem Rückruf verbundenen Schäden, insoweit als der Rückruf auf die Lieferung einer mangelhaften Ware oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

XI. Haftung und Versicherung

- (a) Der Lieferant haftet für Schadensersatz, soweit nicht anderweitig in diesen AEKB oder in einem Liefervertrag festgelegt, nach den gesetzlichen Regelungen. Wird der Käufer aufgrund verschuldensabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant insoweit ein als er auch unmittelbar haften würde.
- (b) Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Käufer ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.
- (c) Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden mit einschließen, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Lieferant ersetzt dem Käufer und stellt ihn frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.
- (d) Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

XII. Kündigung aus wichtigem Grund

- (a) Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten, Lieferverträge vollständig oder teilweise mit angemessener Frist zu kündigen, ohne dass eine Haftung oder ein Ausgleichszahlungsanspruch entstände, wenn
 - (i) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und in angemessener Frist, die dreißig (30) Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft;
 - (ii) der Lieferant zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens stellt, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird oder ein Liquidationsvergleich stattfindet;
 - (iii) sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer vom Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
- (b) Soweit nicht ausdrücklich durch den Käufer etwas anderes bestimmt ist, hat der Lieferant die Durchführung eines Liefervertrages in dem Umfang fortzusetzen, in dem dieser nicht gekündigt ist.

XIII. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

- (a) Der Lieferant hat alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder Kommunal-Gesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Waren und Arbeiten und bei der Durchführung eines Liefervertrages zu beachten.
- (b) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich im Hinblick auf die Durchführung von Lieferverträgen bedient, und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten.

Der Lieferant hat den Käufer von allen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die durch den unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch von gefährlichen Gütern und Substanzen hervorgerufen werden.

- (c) Der Lieferant muss den Käufer mit geeigneten Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbüchern versorgen, die alle spezifischen Warnhinweise oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten, um die Nutzungsdauer und die Leistung der Waren zu maximieren. Der Lieferant hat zu den Waren zugehörige Materialsicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

XIV. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Liefervertrag abzutreten oder diesbezüglich einen Untervertrag zu schließen.

XV. Höhere Gewalt

- (a) Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Tage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) macht. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen, wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.
- (b) Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Käufer berechtigt (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und/oder (ii) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Käufer angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als dreißig (30) Tage andauert, kann der Käufer den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder der Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren zu erwerben, kündigen.

XVI. Geheimhaltung

Der Lieferant hat sämtliche technischen, Verfahrens- oder wirtschaftlichen Informationen, die aus Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfen, oder anderen Daten einschließlich deren Kopien stammen und im Zusammenhang mit einer Bestellung durch den Käufer bekannt gegeben wurden, geheim zu halten und darf solche Darstellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe oder andere Materialien einschließlich deren Kopien nicht zu eigenen Zwecken oder zugunsten Dritter direkt oder indirekt veröffentlichen oder nutzen, es sei denn es besteht ein vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers oder eine solche Handlung ist zur erfolgreichen Durchführung eines Liefervertrages erforderlich. Diese Geheimhaltungsvereinbarung erfasst nicht Informationen, die dem Lieferant von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

XVII. Geistiges Eigentum und Lizenzen

- (a) Der Lieferant sichert zu, dass der vom Käufer geplante Gebrauch der Waren keine inländischen oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf von Waren frei.
- (b) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch den Käufer erforderlich sind, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder nachzubauen.
- (c) Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch den Käufer abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum des Käufers. Der Lieferant gewährt dem Käufer die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, sämtliche Schutzrechte, die aufgrund solcher Entwicklungsarbeit entstehen oder die der Käufer vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

XVIII. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Käufer oder den Waren werben oder sich auf diese öffentlich beziehen.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Für dem Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wodurch die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher

Gerichtsstand ist 91413 Neustadt a. d. Aisch. Bei Klagen des Käufers gegen den Lieferanten kann der Käufer daneben nach seinem Ermessen den Geschäftssitz des Lieferanten als Gerichtsstand wählen.

- (b) Falls eine Bestimmung dieser AEKB aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung unwirksam oder uneinklagbar sein sollte, so gilt diese Bestimmung je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder anderer gesetzlicher Regelungen ermöglicht, und die übrigen Bestimmungen dieser AEKB bleiben vollständig in Kraft und wirksam.
- (c) Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung eines Liefervertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Liefervertrages stellt zudem keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.
- (d) Ein Liefervertrag (einschließlich der AEKB) ist nach dem Willen der Parteien die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vertragsbedingungen. Frühere Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien und Handelsbräuche kann der Lieferant nicht zu dem Zwecke heranziehen, die Bedingungen eines Liefervertrages zu ergänzen oder auszulegen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Lieferanten und den Käufer unterschrieben sein, soweit nicht in einem Liefervertrag etwas anderes bestimmt ist.